



## **Merkblatt**

### **über die Kennzeichnung, GMP und Konformitätserklärung bei Keramik, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen**

#### **Herstellung und Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik**

Die Angabe des Namens oder die Firma sowie auf jeden Fall die Anschrift oder der Sitz des Herstellers müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf einem Etikett auf dem Gegenstand oder seiner Verpackung angebracht werden. Ein eingeritztes Kürzel reicht nicht.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fertigungsverfahren nach den allgemeinen Regeln für Gute Herstellungspraxis (**Good Manufacturing Praxis – GMP**) durchgeführt werden. Entsprechende Nachweise über Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme sind auf Anfrage den Lebensmittelkontrolleuren vorzulegen.

Die **Rückverfolgbarkeit** der Gegenstände ist für Kontrollen, Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Feststellung der Haftung im Beanstandungsfall zu gewährleisten - z. B. Chargenbildung. Den Lebensmittelkontrolleuren sind auf Anfrage ebenfalls Angaben hierzu zur Verfügung zu stellen.

Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen aus Keramik gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine **Konformitätserklärung** beim Hersteller vorliegt, die bestätigt, dass die Gegenstände den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der VO (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

Ggf. sind Untersuchungen über die Einhaltung der Höchstmengen zur Metalllässigkeit in Auftrag zu geben. Eine entsprechende Konformitätserklärung und eventuell vorliegende Untersuchungszertifikate sind auf Anfrage den Lebensmittelkontrolleuren vorzulegen.